

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Oliver Kumbartzky
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner
Simone Hübert
Durchwahl
0431.57005021
Aktenzeichen
794.03

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6307

Kiel, den 15.09.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Wir begrüßen, dass das bestehende EWKG weiterentwickelt werden soll, da hier auch unsererseits dringender Handlungsbedarf gesehen wird. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass das Land die Nutzung regenerativer Energien weiter vorantreiben will und mit seinen eigenen Liegenschaften eine Vorbildwirkung übernimmt.

Zu den Einzelregelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 EWKG-E (Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein)

§ 3 Abs.1 definiert künftig die einzelnen Sektoren. Es werden aber keine quantitativen Ziele für diese genannt. Analog zum Klimaschutzgesetz auf Bundesebene sollten auch in Schleswig-Holstein Einsparziele und Emissionsbudgets für *jeden Sektor* (Energieversorgung, Verkehr, Gebäude, Industrie und Wirtschaft, Fort- und Landwirtschaft sowie landeseigene Liegenschaften) festgelegt werden. So entstehen konkrete Grundlagen für strategische Entscheidungen in den Sektoren und die Handlungsfelder werden klar benannt.

In § 3 Abs. 3 heißt es: „Treibhausgasemissionen aus (...) sollen schrittweise deutlich reduziert werden.“ Das ist u. E. zu vage formuliert. Angesichts der Dringlichkeit des Klimaschutzes sollten verbindliche Ziele formuliert werden.

Zu § 4 Abs. 7 EWKG-E (Umsetzung Landesverwaltung)

In § 4 Abs. 7 wird eingefügt, dass bei allen Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften der „Leitfaden nachhaltiges Bauen“ und das „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ anzuwenden sind. Wir regen an, die Empfehlungen auch den Kreisen, Städten und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 EWKG-E (Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne)

Ein zentraler Baustein des Gesetzentwurfs ist die kommunale Wärmeplanung, die eine schrittweise Umstellung von in der Regel fossilen auf erneuerbare Energien auf eine nachhaltige und sichere Wärmeversorgung bis 2050 begleiten soll. Aus unserer Sicht nachvollziehbar und insoweit zu begrüßen ist, dass § 7 Abs. 2 EWKG-E nur größere Gemeinden zu einer Wärmeplanung verpflichtet. Ebenfalls begrüßen wir, dass das Land bereits einen Kostenausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips für die betroffenen Gemeinden zugesagt hat.

Exkurs: Ergänzende Landesförderung kommunaler Wärmeplanung für Gemeinden ab 1.000 EW

Weiterhin begrüßen wir, dass das Land für kleinere Gemeinden einen Anreiz für die Erstellung kommunaler Wärme- und Kältenetze schaffen möchte. Das bislang veröffentlichte Eckpunktepapier einer Förderrichtlinie sieht vor, dass Gemeinden ab einer Größenordnung von 1.000 Einwohnern antragsberechtigt sein sollen. Diesbezüglich regen wir an, zu prüfen, ob eine Absenkung der 1.000-Einwohner-Grenze möglich ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bisherige Nahwärmenetze gerade auch in kleinen Gemeinden des ländlichen Raumes durch die Nutzung von Biogas oder Windkraft entstanden sind. Aus unserer Sicht ergeben sich auch zukünftig Potenziale in ländlichen und kleineren Gemeinden, die stärker genutzt werden sollten.

Zu § 7 Abs. 11 ff.(Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung)

In § 7 Abs.13 Satz 1 wird bisher nur explizit die Nutzung der Daten zwecks Erstellung eines Wärme- oder Kälteplans angegeben. Eine Erweiterung um die Worte „eines Klimaschutzkonzepts oder einer Treibhausgasbilanzierung“ ist analog zu der bereits erfolgten Anpassung in § 7 Abs. 11 Satz 1 hier ebenfalls vorzunehmen.

Weiter sollte eine Nutzung der Daten auch längerfristig für die Erstellung von Treibhausgasbilanzen gestattet werden. Andersfalls wird beispielsweise die Nutzung des seitens des Landes zur Verfügung gestellten KlimaNavis erschwert bzw. die Datenlage ungenau.

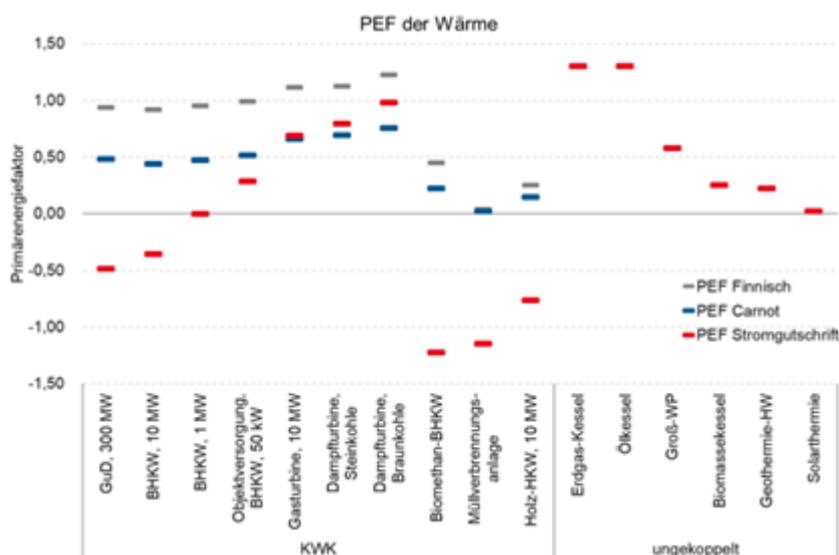
Zu § 8 EWKG (Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung)

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht als wesentliche Änderung die Implementierung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung vor, um auch in Zukunft den hohen Ansprüchen der Energiewende- und des Klimaschutzgesetzes gerecht zu werden. Durch eine schrittweise Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien soll ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden. Eine wesentliche Grundlage dieser Wärmeplanungen, wie auch der kommunale Klimaschutzkonzepte bzw. der kommunalen Energie- und Treibhausgasbilanzierungen, sind die Daten der Energieversorger.

§ 8 EWKG regelt die transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung. Abs. 2 regelt, dass Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen u.a. Informationen über Kohlendioxidemissionen im Internet zu veröffentlichen haben. Abs. 3 sieht vor, dass „das für Energie (und Klimaschutz) zuständige Ministerium (...), durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen“ festlegen kann.

Es wird dringend empfohlen, § 8 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass das für Energie (und Klimaschutz) zuständige Ministerium **bis spätestens Anfang 2022**, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen festlegt und **bei der Methodik die Vorgaben so zu treffen sind, dass diese mit der Bilanzierungssystematik Kommunal (BISKO-Standard) kompatibel sind**.

Hintergrund der Empfehlung ist, dass der BISCO-Standard den gängigen kommunalen Bilanzierungstools zur Erstellung von kommunalen Energie- und Treibhausgasbilanzen zugrunde liegt. Auch das den Kommunen vom Land Schleswig-Holstein als Bilanzierungssystematik empfohlene und kostenfrei zur Verfügung gestellte **Bilanzierungstool „Klima-Navi“** verwendet den BISCO-Standard. Die den Kommunen von Betreibern von Wärme- und Kältenetzen zur Verfügung gestellten Informationen über Kohlendioxidemissionen ihrer Netze sollten mit der Bilanzierungssystematik und damit mit dem BISCO-Standard übereinstimmen. Bisher verwenden die Betreiber von Wärme- und Kältenetzen andere Bilanzierungsverfahren, die insbesondere den Einsatz von mit Erdgas betriebenen KWK-Anlagen gegenüber denen mit erneuerbaren Energien betriebenen Netzen „schönrechnen“. Der BISCO-Standard bilanziert die CO₂-Emissionen von KWK-Anlagen nach der sogenannten Carnot-Methode, was zu einer sachgerechten Aufteilung der CO₂-Emissionen jeweils auf die Wärme- und die Stromerzeugung führt und dabei die Gesamtemissionen in Summe richtig wiedergibt. Die aktuell zumeist von Netzbetreibern angewendete - und leider auch im Gebäudeenergiegesetz GEG anerkannte Methode zur Ermittlung des Primärenergiefaktors und der CO₂-Emissionsfaktors - ist jedoch die Stromgutschriftmethode. Hierbei werden die Emissionen Vor-Ort durch Zurechnung fiktiver Einsparungen klein gerechnet. Bereits 2018 kam eine Studie im Auftrag des BMWi zu dem Ergebnis, dass die Methoden teilweise zu stark unterschiedlichen Ergebnissen führen (Vgl. 7-03-17 Untersuchung zu Primärenergiefaktoren Endbericht Leistung gemäß Rahmenvertrag zur Beratung der Abteilung II des BMWi; Heidelberg, Berlin, 23. April 2018 S. 38). Der nachstehenden Grafik ist zu entnehmen, dass nach dem Stromgutschriftverfahren sogar fossilbetriebene GuD und BHKWs negative Primärenergiefaktoren ausweisen könnten, was bei Übernahme in kommunale Bilanzen zu völlig unrealistischen Ergebnissen führt. Die Stromgutschriftmethode bildet die tatsächlich verursachten Treibhausgasemissionen und die damit einhergehende Klimawirkungen nicht realistisch ab.



Um mit der kommunalen Wärmeplanung ein geeignetes Instrument zu schaffen, den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern zu fördern und einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung zu leisten, ist es dringend erforderlich, die Datengrundlagen und Bilanzierungsmethodiken auf der Grundlage des BSKO-Standards dahingehend zu harmonisieren, dass die Klimawirkung und die tatsächlich emittierten Treibhausemissionen von kommunalen Wärme- und Kältenetzen in den kommunalen Wärmeplanungen Berücksichtigung finden und insbesondere eine Bevorzugung von mit Erdgas betriebenen KWK-Anlagen zukünftig nicht mehr erfolgt.

Zu § 9 EWKG-E (Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung im Gebäudebestand)

§ 9 Abs. 1 GE sieht vor, dass beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage die Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet sind, *mindestens 15 %* des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Nach einer ersten Einschätzung im kommunalen Bereich wird diese Regelung den Einbau und Austausch von Heizungsanlagen deutlich verteuern. Insbesondere ältere Hauseigentümer mit einer kleinen Rente drohen durch diese Regelung finanziell überfordert zu werden. Eine Befreiung von der Pflicht allein aufgrund finanzieller Überforderung ist derzeit nicht vorgesehen, sondern sie bezieht sich ausschließlich auf „besondere Umstände“ und auf einen „unangemessenen Aufwand“. Diese Regelung könnte im Einzelfall durchaus „sozialen Sprengstoff“ beinhalten und ggf. dazu führen, dass der Austausch alter Heizungsanlagen noch länger als bisher herausgezögert wird.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein ist bedauerlich, dass die zunächst geforderte höhere Quote an Erneuerbaren Energien beim Austausch der Feuerungsanlagen reduziert wurde. Werden nur 15% gefordert, so wird vermutlich auch nur dieses Ziel angestrebt. Dadurch geht jedoch viel Potential für mindestens die nächsten 10 Jahre verloren; bei einem generellen Umbau der Versorgung unter Umständen sogar dauerhaft. Es wäre ggf. doch zu überlegen, ein höheres Ziel zu definieren und bei Bedarf z.B. über die „Härte-Klausel“ davon nach unten abzuweichen.

Zu § 10 EWKG-E (Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen)

Um den Ausbau der Photovoltaik insbesondere auf sogenannten baulich vorbelasteten Flächen voranzutreiben, sieht § 10 eine Pflicht zur Parkplatzüberdachung beim Neubau von Parkplätzen ab einer Größenordnung von mehr als 100 Stellplätzen vor. Hierzu wird angemerkt, dass die Regelung öffentliche wie private Bauvorhaben in entsprechender Größenordnung verteuern wird. Die in der Gesetzesbegründung getroffene Annahme, dass sich die Investitionskosten im Laufe des regulären Anlagenbetriebs amortisieren, muss angesichts des erforderlichen baulichen Aufwandes und der aktuellen Baukostenentwicklung bezweifelt werden.

Gleichwohl spricht sich der SHLKT dafür aus, nochmals zu prüfen, ob nicht auch eine Installationsvorgabe ab 50 Stellplätzen in Betracht kommt. Angesichts des landesseitig vorgegebenen Ausbauziels bei der Photovoltaik sollten alle Möglichkeiten im Innenbereich zur Schonung des Außenbereichs stärker genutzt werden.

Zu § 10 Abs. 1

Eine Kombination mit Dachbegrünung wäre als Vorgabe ggf. sinnvoll, da ein Konflikt zwischen ausreichender Begrünung/Bepflanzung (sowie allgemein Versickerungsflächen) und Photovoltaik-Dächern besteht bzw. vorhersehbar ist.

Zu § 10 Abs. 3 und 4

Bei Freistellung von der Pflicht zur Photovoltaik wäre zu ggf. zu prüfen, ob hierfür Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen verpflichtend gefordert werden können.

Zu § 11 EWKG-E (Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden)

Um die Potenziale auf Dachflächen künftig noch stärker zu nutzen, sieht § 11 GE vor, dass beim Neubau sowie bei der Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist. Von der Regelung werden auch wichtige kommunale Gebäude wie Kindertagesstätten, Schulen, Bürgerhäuser usw. betroffen sein. Die Vorgabe, dass eine Sanierung einer Dachfläche von 10% bereits die Pflicht auslösen soll, Photovoltaikanlagen zu installieren, dürfte viele Gemeinden haushaltsrechtlich überfordern, da derartige Summen im Rahmen kurzfristiger Reparaturen nicht im Haushalt eingeplant sind. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bedarf eines längeren zeitlichen Vorlaufs und ausreichender politischer Beratung – etwa auch zu der Frage, wie die Anlage (ggf. Bürgersolaranlage) betrieben werden soll. Wir regen daher an, die 10%-Quote für kommunale Gebäude deutlich zu erhöhen. Im Übrigen prüfen viele Gemeinden schon heute, auf welchen Dachflächen kommunaler Liegenschaften sich Photovoltaikanlagen sinnvollerweise installieren lassen.

Zu §§ 10 Abs. 1; 11 Abs. 1 EWKG-E (Überwachung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden)

Eine Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein halten wir nicht für zielführend. Der Gesetzentwurf beruht auf der Annahme, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden in der Lage wären, die entsprechenden Nachweise und die Erfüllung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaikanlagen zu kontrollieren. Diese Annahme widerspricht der personellen und aufgabenbezogenen Situation in den unteren Bauaufsichtsbehörden.

Eine großflächige Einbindung der unteren Bauaufsichtsbehörden wäre auch mit Blick auf jüngst in der Landesbauordnung vorgenommenen Erleichterungen nicht zu vermitteln. Intention des Gesetzgebers der letzten Änderungen der LBO war ausdrücklich eine Reduktion des Überwachungsumfangs und damit einhergehend eine Entlastung der Bauaufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht vermittelbar, dass die Bauaufsichtsbehörden nun künftig landesweit die Einhaltung der Installationspflicht von Photovoltaikanlagen etc. überwachen sollen, die zudem keinen Bezug zum Bauordnungsrecht hat.

Sollte an einer Übertragung von Überwachungsaufgaben auf die unteren Bauaufsichtsbehörden festgehalten werden, so dürfte dies zudem Konnexitätsansprüche auslösen.

Zu §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 5 und 6 EWKG-E (zuständige Behörde für die Erteilung von Befreiungen?)

Unklar ist nach wie vor, wer „zuständige Behörde“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs für die Erteilung von Befreiungen sein soll? Eine Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden ist aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs können andere öffentlich-rechtliche Vorschriften die Pflichten nach §§ 10, 11 des Gesetzesentwurfs entfallen lassen. Damit dürften z.B. gemeindliche Stellplatzsatzungen (§ 84 LBO) zum Entfallen der Pflicht führen können. Denn nach § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO kann durch eine solche Satzung auch die *Beschaffenheit* geregelt werden. Der Gesetzesentwurf lässt in diesem Zusammenhang aber viel Fragen offen; z.B.:

Wie ist mit „Altsatzungen“ umzugehen? Muss für das Einsetzen des Vorrangs anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich die Pflicht nach den §§ 10, 11 des Gesetzesentwurfs ausgeschlossen werden oder reicht es für das Einsetzen des Vorrangs, wenn z. B. in einer Stellplatzsatzung Baumaterialien vorgegeben werden, denen die Photovoltaikanlagen nicht entsprechen? Gleiches gilt für Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Der Gesetzesentwurf lässt in den § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 5 Satz 2 ferner die Frage offen, ob die *Abweichung* bei Baudenkmalern in entsprechender Anwendung des § 105 GEG *kraft Gesetzes* zulässig ist, oder ob es einer behördlichen *Abweichungssentscheidung* bedarf. Sollte letzteres der Fall sein, bedürfte es auch hier einer Bestimmung der zuständigen Behörde. Aus den o. g. Gründen sollte das nicht die untere Bauaufsichtsbehörde sein. Gleiches gilt für die untere Denkmalschutzbehörde.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass der Gesetzesentwurf auch im Übrigen nicht mit den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht:

Nach § 62 Abs. 1 LBO bedarf die Errichtung von (baulichen) Anlagen der vorherigen Baugenehmigung. Im Anwendungsbereich des § 10 EWKG-E dürfte eine verfahrensfreie Errichtung nach § 63 Abs. 1 Nr. 14 lit. b LBO aufgrund der erforderlichen Abmessungen der Stellplätze nicht in Betracht kommen. Damit wird für solche Anlagen regelmäßig ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich sein, insbesondere aufgrund der nach dem Gesetzesentwurf gebotenen Photovoltaikanlage über der Stellfläche. Dann bedarf es der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ergeben sich die erforderlichen Bauvorlagen aus § 64 LBO i. V. §§ 1 ff. BauVorIVO. Damit erschließt sich uns § 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG-E nicht.

Soweit eine Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde für Befreiungen und Abweichungen beabsichtigt sein sollte, lässt der Gesetzesentwurf eine Auseinandersetzung mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften (z. B. Fristen und gemeindliches Einvernehmen nach § 71 LBO bzw. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB) vermissen.

Bestimmt sich der Befreiungsantrag inklusive des Verfahrens nach § 71 LBO? Was ist mit den dortigen Fristen? Hat ein Befreiungsantrag nach § 10 EWKG-E die gleichen Wirkungen auf das Baugenehmigungsverfahren wie ein Befreiungsantrag von bauplanungsrechtlichen Vorgaben i. S. d. § 31 Abs. 2 BauGB? Eine Befreiung wird von den uBAB als Fachbegriff i. S. d. § 31 Abs. 2 BauGB in Abgrenzungen zu Ausnahmen und Abweichungen verstanden. Auch insoweit lässt der Gesetzentwurf viele Fragen offen.

Ein Beispiel für die seitens des Gesetzgebers vollzogene Deregulierung und Entbürokratisierung des Baugenehmigungsverfahrens stellt § 63 Abs. 1 Nr. 3 LBO für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dar. Die Aufnahme einer neuerlichen Genehmigungs- und Überwachungspflicht der uBAB widerspricht auch insoweit den letzten Änderungen der LBO.

Gleiches gilt für § 11 EWKG-E. Bei dieser Regelung fallen die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht und Verfahrensfreiheit von Anlagen in der LBO und den Vorstellungen des § 11 EWKG-E sogar noch deutlicher auseinander. Wir verweisen insoweit beispielhaft auf § 63 Abs. 1 Nr. 3 und 11 LBO und die dort genannten verfahrensfreien Bauvorhaben.

Zu § 13 Abs. 4 EWKG-E (Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor)

Auch die Kommunalen Landesverbände sehen den Radverkehr als einen wesentlichen Faktor zur Reduzierung der mobilitätsbedingten Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt an. Das Land sollte

hier vorrangig seinen Pflichten nachkommen und die Radverkehrsinfrastruktur an Landes- und Bundesstraßen deutlich verbessern – durch Neubau sowie durch die seit Jahrzehnten vernachlässigte Sanierung maroder Radwege.

Gut befahrbare (Bestands-) Radwege an den Hauptverkehrsstraßen würden den Radverkehr grundsätzlich stärken. Wenn dann zusätzlich Lücken geschlossen und Gefahrenstellen reduziert würden, könnte der Anteil des Radverkehrs deutlich gesteigert werden. Handlungsbedarf und Förderfähigkeit dürfen hierbei nicht nur allein durch Unfallzahlen begründet werden. Die Gemeinden wünschen sich nach unserer Wahrnehmung eine größere Unterstützung (etwa seitens des LBV).

Zu § 14 EWKG-E (Erhalt und Aufbau von Humus im Boden)

Unabhängig von der exakten Höhe der Ziele ist es wünschenswert, dass überhaupt Ziele des biologischen Klimaschutzes in das EWKG mit aufgenommen werden. Dort findet sich bislang lediglich eine Zielformulierung zum Humusaufbau. Um das 1,5°C-Ziel zu erreichen und im Jahr 2045 netto-treibhausgasneutral zu sein, spielen natürliche Kohlenstoffspeicher eine entscheidende Rolle. Dementsprechend scheint es geboten, den biologischen Klimaschutz mit angemessenen Zielen mit aufzunehmen.

Zu § 16 EWKG-E (Ordnungswidrigkeit)

In Absatz 1 Ziffer 2 müssen nach den Worten „die Daten zu einem anderen Zweck als zur Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans“ ein Komma und die Worte „eines Klimaschutzkonzeptes oder einer Treibhausgasbilanzierung“ eingefügt werden (Bezug zu § 7 Abs. 11 und 13).

Weitere Anmerkungen und Änderungs-/Ergänzungserfordernisse

Unabhängig von den zuvor genannten Anmerkungen zu Einzelregelungen sollte der Entwurf des EWKG u. E. um folgende Punkte ergänzt werden, um den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und die Ziele vieler Kommunen in Schleswig-Holstein insgesamt besser zu unterstützen:

1. Verpflichtende Wärmepläne

Die Verpflichtung für größere Gemeinden einen Wärmeplan aufzustellen, ist ein wichtiger Schritt hin zur Emissionsminderung im Wärmesektor. Mit der Planung ist allerdings noch keine Umsetzung verbunden. Hier stehen die Kommunen mit den teils kommunalen Energieversorgern vor dem Problem des wirtschaftlichen Betriebs von erneuerbaren Wärmenetzen insbesondere in weniger dicht besiedelten Wohnquartieren. Die Kommunen im Land sollten daher durch das Gesetz und nachfolgende Verordnung ermächtigt werden, für bestimmte Gebiete die Nutzung erneuerbarer Energie zur Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Wärmenetz, vorzuschreiben. Vertragliche Regelungen und baurechtliche Festsetzungen sind nicht ausreichend. Als Beispiel kann hier § 8 des Klimaschutzgesetzes der Hansestadt Hamburg angeführt werden.

Weiterhin muss das Land die erneuerbare Energieversorgung und insbesondere den notwendigen Infrastrukturaufbau planungsrechtlich und finanziell unterstützen, um eine kostengünstige und sichere Wärmeversorgung aufbauen zu können. Fördermittel sind dabei für den Netzausbau essentiell, um die Städte, Gemeinden und Energieversorgung in die Lage zu versetzen.

2. Nutzung von Erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung

Für die Erreichung der selbstgesteckten Ziele wird die gesetzliche Vorgabe mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs bei den betroffenen Gebäuden nicht ausreichen. Weiterhin sollte eine Unterscheidung bei den Gebäude- und Nutzungstypen getroffen werden. Es sollte je nach Nutzung des Gebäudes eine Staffelung für die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien geben, so

dass der Gesamtanteil des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien steigt, für private Haushalte aber wirtschaftlich tragfähig bleibt.

3. Aufbau und Erhalt von CO₂-Senken

Klimaneutralität ist das erklärte Ziel des Landes Schleswig-Holstein. Klimaneutralität bedeutet, ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsenken (Böden, Wälder und Ozean) herzustellen. Diese CO₂-Senken sollten daher zukünftig erhalten und ausgebaut werden. Der **§ 9 a.F. (jetzt § 14)** zum Erhalt und Aufbau von Humus im Boden ist daher um den Erhalt und Aufbau von natürlichen CO₂-Senken wie Böden, Wälder und Meere zu erweitern.

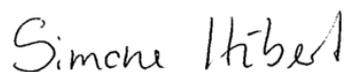
4. Mobilität

Das Thema Mobilität kommt insgesamt im Gesetzentwurf zu schwach und unverbindlich daher. Der Verkehrssektor ist auch in unserem Land einer der größten Emissionssektoren. Neben der konkreten Zielsetzung zur THG-Einsparung in den Sektorzielen muss das Land im Gesetz die rechtlichen Grundlagen für die Mobilitätswende legen. Gerade im Verkehrsbereich hat die öffentliche Hand eine direkte Einflussmöglichkeit, die in Zukunft viel stärker wahrgenommen werden muss. Ähnlich wie bei den Landesliegenschaften kann sich das Land auch hier eigene Klimaschutzvorgaben setzen, zum Beispiel im Rahmen des Umbaus der Bundes- und Landesstraßen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sollte nicht weiterhin die Konservierung alter Verkehrsverhältnisse betreiben, sondern aktiv die nachhaltigen Mobilitätsformen fördern. Beim Bau von Landesstraßen sollte die Verwendung von Recycling-Baustoffen geprüft und ggf. stärker in den Fokus rücken. Durch das Gesetz und nachfolgende Verordnungen zur straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und der Bauordnung sollten Missverhältnisse zum Individualverkehr ausgeglichen und den Städten und Gemeinden mehr Handlungsspielraum gewährt werden.

5. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes erneuerbarer Energien, bei Sanierungen oder anderen klimarelevanten Bereichen sollte zukünftig nicht rein monetär bewertet werden. Vielmehr sind bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Klimawirkung und Klimafolgekosten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Hübert

Referentin